

§3

Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen

Alle Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihren Ersuchen zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

§4

Gerichtskritik

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein unteres Gericht fest, so übt es durch begründeten Beschluß Kritik an diesen Mängeln, soweit sie nicht schon zur Aufhebung des Urteils führen.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht Gesetzesverletzungen durch einen Staatsanwalt, ein Untersuchungsorgan, andere Staatsorgane oder gesellschaftliche Organisationen feststellt.

§5

Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger

(1) Das Recht der persönlichen Freiheit, das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Wahrung des Postgeheimnisses unterliegen im Strafverfahren Beschränkungen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Jeder Richter und Staatsanwalt ist verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Beschränkungen und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen.